



AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 04/2022

Velen, 08.04.2022

Inhalt:

Seite:

- 1. 6. Änderungssatzung vom 07.04.2022 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velen vom 10.09.2001** **27**
- 2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** **31**

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite www.velen.de zur Verfügung.

1. **6. Änderungssatzung vom 07.04.2022 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velen vom 10.09.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Januar 2022 (GV NRW S. 1353), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Januar 2020 (GV NRW S. 1029), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 04. April 2022 folgende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betragesposition des Gebührentarifes Ziffern 12, 14 und 15 werden wie folgt geändert und um Ziffer 16 ergänzt:

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
12.	<u>Erstellung von Plots (DIN A 2 bis DIN A 0)</u>	
	Kosten pro Stück	25,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 15 Minuten	12,00
15.	<u>Zusätzliche Gebühren für die Vornahme der Eheschließung außerhalb des Trauzimmers der Burg Ramsdorf</u>	
	a) Eheschließung im Burgsaal der Burg Ramsdorf	134,00
	b) Eheschließung in „Beckmanns Schmiede“ Ramsdorf	84,00
	c) Eheschließung im Heimathaus Velen	84,00
	d) Eheschließung in der „Fasanerie“ des Tiergarten Velen	134,00
16.	<u>Personenstandswesen</u> <u>Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Tarif-Nummer nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung</u>	
	1. Eheschließung	
	1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen	

	1.1.1	bei der Anmeldung der Eheschließung	60,00
	1.1.2	bei der Anmeldung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist.	99,00
	1.1.3	bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses deutsches Recht	60,00
	1.1.4	bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses bei ausländischem Recht	99,00
	1.2	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	60,00
	1.3	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung des Erklärenden (Nottrauung)	99,00
	2.	Sonstige Amtshandlungen	
	2.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung/ Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt gemäß §§ 34-36 PStG	99,00
	2.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls gemäß § 36 PStG	40,00
	2.3	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	99,00

Artikel 2

Die Übersicht zur Gebührenkalkulation wird entsprechend ergänzt.

Übersicht zur Gebührenkalkulation

Tarif-Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro	Gebühr Euro
12.	Erstellung von Plots (DIN A 2 bis DIN A 0)	30 Minuten 1 TVöD 9 sowie entsprechende Materialkosten; deutlich erhöhte Materialkosten	25,00	25,00 pro Stück
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	Individuell 1 TVöD 9	12,00 pro angefangene 15 Minuten	12,00 pro angefangene 15 Minuten
15.	Zusätzliche Gebühren für die Vornahme der Eheschließung außerhalb des Trauzimmers der Burg Ramsdorf	Die Höhe der Gebühren wird mit einem unterschiedlichen Aufwand an Fahrtkosten, Vor- und Nachbereitung (inkl. Reinigung) und Besucheraufkommen begründet.		
16.	Personenstandswesen	Die Höhe der Gebühren trägt dem gestiegenen Zeitaufwand aufgrund wachsender Komplexität der zu prüfenden Rechtsfragen sowie den zusätzlichen Personalkosten bei Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Dienstzeit Rechnung.		

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Velen vom 10.09.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 7. April 2022

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung



Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Velen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), die zuletzt durch das Gesetz vom 29.09.2020 ([GV. NRW. S. 916](#)) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Velen mit Beschluss vom 14.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.768.760 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>27.108.790 €</u>

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	21.590.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<u>23.742.740 €</u>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.237.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>7.394.700 €</u>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<u>0 €</u>

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investition erforderlich ist, wird auf	0 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	0 €
---	-----

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 1.340.030 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 4.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	263 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	479 v.H.
2	Gewerbsteuer auf	411 v.H.

§ 7

Die Budgets bestehen aus Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Investitionen welche produktweise sowie produktübergreifend nach Sachkonten zusammengefasst werden. Die Bewirtschaftungsregeln sind gem. § 4 (5) KomHVO in den Teilplänen ausgewiesen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan sowie in der Investitionsübersicht nach § 4 Absatz 4 Satz 2 GemHVO wird festgelegt

1.	für Baumaßnahmen	auf 20.000 € Gesamtauszahlungsbedarf
2.	für einmalige Beschaffungen	auf 10.000 € Gesamtauszahlungsbedarf
3.	für regelmäßige Beschaffungen	auf 5.000 € Jahresbedarf.

Velen, den 05.11.2021

aufgestellt:

bestätigt:

Kämmerer

Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15.02.2022 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde stimmt der öffentlichen Bekanntmachung mit der Einschränkung zu, dass § 1 der Haushaltssatzung vor der Bekanntmachung wie folgt korrigiert wird:

Der bisherige Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit erhöht sich von 0 Euro auf 4.000.000 Euro.

Auswirkungen auf die beschlossenen Ansätze im Haushaltsplan ergeben sich nicht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (6) GO NRW ab dem 08.04.2022 im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bis zum Ablauf der Frist nach § 96 (2) GO NRW verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, den 08.04.2022

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin